

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinderäume der Gemeinde Kuckssee

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) und den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuckssee 26.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Gemeinde Kucksee gelegenen Gemeinderäume.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Gemeinderäume und des in ihnen befindlichen Inventars wird nach Maßgabe dieser Satzung eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Vermietung der Räume erfolgt nur als Ganzes.

§ 3 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, auf dessen Antrag die Gemeinderäume zur Nutzung bereitgestellt werden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Befreiung von der Gebühr

- (1) Von der Gemeinde getragene Vereine und Institutionen, insbesondere Feuerwehr, Kultur- und Heimatverein, können von der Zahlung der Gebühr befreit werden.
- (2) Befreiungen erteilt – auch in Ausnahmefällen – auf Antrag der Bürgermeister oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder Bevollmächtigter (nachfolgend Bürgermeister genannt).
- (3) Die nach Absatz 1 von der Gebührenpflicht befreiten Vereine und Institutionen haben auf Ihre Kosten die Reinigung der von ihnen genutzten Räume vorzunehmen. § 10 gilt entsprechend.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beantragung der Nutzung der Gemeinderäume.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren (§ 7 bis 9) besteht auch für den Fall, dass der Gebührenpflichtige den auf dessen Antrag bereitgestellten Gemeinderaum nicht oder nur teilweise, d. h. zum Beispiel keinen vollen Kalendertag nutzt.
- (3) Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Gemeinderäume aus zwingendem Grund nicht möglich, wird die Gebühr erstattet. Über das Vorliegen eines zwingenden Grundes entscheidet der Bürgermeister.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume wird am Tag der Schlüsselübergabe fällig und ist durch Zahlungsbeleg nachzuweisen.

Kontoinhaber	NEUWOBA e. G.
Kto.-Nr.:	822 6000 206
BLZ:	200 104 24
Kreditinstitut:	Areal Bank AG Hamburg

Verwendungszweck: Nutzung / Objekt / Datum

§ 7

Höhe der Gebühr – Gemeinderaum Krukow

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Gemeinderäume beträgt pro Kalendertag 70,00 € zzgl. 30,00 € für die Reinigung.
- (2) Für Nutzer, die nicht Einwohner der Gemeinde Kuckssee sind, beträgt die Nutzungsgebühr 120,00 € pro Kalendertag zzgl. 30,00 € für die Reinigung.
- (3) Weiterhin werden Gebühren für die Benutzung pro Kaffeemaschine von 7,50 € und die Benutzung des Geschirrs von 15,00 € erhoben. Für beschädigtes Geschirr ist eine Entschädigung von 2,50 € zu entrichten.
- (4) Bei einer Nutzung der Gemeinderäume unter 4 Stunden wird die Gebühr auf einen halben Tagessatz reduziert.
- (5) Für die Nutzung der Gemeinderäume sind in den Gebühren aus § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Betriebskosten (Strom, Wasser) enthalten.

§ 8

Höhe der Gebühr – Gemeinderaum Lapitz

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Gemeinderäume beträgt pro Kalendertag für auswärtige Nutzer 70,00 € je Raum, für Einwohner der Gemeinde 50,00 € je Raum und für die Betreiber der Gaststätte 30,00 € je Raum.
- (2) Zusätzlich werden in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April (Heizperiode) 15,00 € je Raum fällig.

- (3) Bei einer Nutzung der Gemeinderäume unter 4 Stunden wird die Gebühr auf 50 % je Raum reduziert.
- (4) Für die Verleihung von Inventar beträgt die Gebühr je Stuhl 0,25 € je Tag und je Tisch 1,00 € je Tag.

§ 9

Höhe der Gebühr – Gemeinderaum Puchow

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der Gemeinderäume beträgt pro Kalendertag 50,00 €.
- (2) Bei einer Nutzung der Gemeinderäume unter 4 Stunden wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € fällig.
- (3) Für die Nutzung der Gemeinderäume sind in den Gebühren aus § 9 Abs. 1 und Abs. 2 die Betriebskosten (Strom, Wasser) enthalten.

§ 10

Nutzungsvereinbarung

- (1) Auf Antrag werden Nutzungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde (Vermieter) und dem Antragsteller (Mieter) geschlossen. Der Bürgermeister, der Nutzer und der bevollmächtigte Verwalter der Gemeinde (NEUWOBA e. G.) erhalten je eine Ausfertigung.

§ 11

Übergabe der Räume an den Nutzer

- (1) Die Übergabe der Gemeinderäume erfolgt mit Annahme des Schlüssels durch den Nutzer bzw. dessen Beauftragten.
- (2) Vor der Nutzung werden die Räume durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person übergeben, bereits bestehende Mängel werden protokolliert.

§ 12

Besondere Absprache

- (1) Die Reinigung der Räume ist durch den jeweiligen Benutzer bis um 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages vorzunehmen und ist nicht mit der Zahlung der Benutzungsgebühr abgegolten. Sie beinhaltet das Fegen der Fußböden, das Abwischen der Tische, Stühle und Fensterbänke, die Reinigung der Toiletten sowie das Abwaschen des genutzten Geschirrs.
- (2) Wird die in Absatz 1 genannte Reinigung nicht bzw. nicht ordnungsgemäß innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist durchgeführt, wird im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers die Reinigung durch die Gemeinde vorgenommen.

- (3) Die Räume sind dem Bürgermeister oder einer vom Bürgermeister beauftragten Person bis um 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages, einschließlich der Schlüssel zu übergeben.

§ 13

Haftung

- (1) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung für ihn gegenüber der Gemeinde bestehenden Forderungen nicht aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für von dem Nutzer eingebrachte Waren kommt weder durch die Nutzung der Gemeinderäume noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für die Nutzung der Räume, sowie für gestohlene und verlorene Gegenstände jeglicher Art übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Gemeinderäume, des Inventars und der Außenanlagen entstehen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeinderaumes der Gemeinde Krukow vom 24.0.2008.
 - Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeinderaumes der Gemeinde Lapitz vom 04.0.2008.
 - Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeinderaumes der Gemeinde Puchow vom 24.01.2008.

Kuckssee, den 12. Dezember 2013

Norbert Böttcher
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.